

CH_VB 85.065 vom 16. Dezember 1986

Bundesverwaltung, 1986-12-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_85.065

FR: CH_VB 85.065 du 16 décembre 1986

IT: CH_VB 85.065 del 16 dicembre 1986

Erwägungen

E. 16

décembre 1986 Seiten 97 bis 103 des Berichtes lese, dann habe ich den Eindruck, dass wir mit dem Minderheitsantrag mindestens Akzente anders setzen, und darauf lege ich einigen Wert. Die Verfassungsrevision ist zweifellos ein hochpolitischer Akt. Der Wille, der in diesem Artikel 3a zum Ausdruck kommt, ist der, dass das Parlament hier mitwirkt. Ich muss Ihnen offen gestehen: Nach zwanzig Jahren Diskussion über die Totalrevision, ihren Inhalt, ihre Gestalt und ihre Funktion ist mir ein reiner Auftrag an den Bundesrat zu wenig; das Parlament sollte den Weg weisen. Ich bitte Sie, diesem Artikel 3a zuzustimmen. Binder, Berichterstatter: Ich möchte zu diesem Minderheitsantrag fünf Bemerkungen machen. 1. Materiell ist die Kommission mit dem Inhalt von Artikel 3a weitgehend einverstanden. Das hat auch die heutige Diskussion gezeigt. 2. Artikel 3a ist nach unserer Auffassung praktisch - wie das Herr Kollege Hefti vorhin gesagt hat - im bereits beschlossenen Artikel 3 enthalten und deshalb nicht notwendig. 3. Nach Meinung der Kommission sollte die Gestaltungsfreiheit des Bundesrates jetzt nicht ausdrücklich eingeschränkt werden. Das Parlament wird später zum Zug kommen. Wir haben genau gesagt, was wir wollen: eine formale Totalrevision im weiteren Sinne des Wortes mit inhaltlich punktuellen Änderungen. 4. Der Bundesbeschluss sollte nach Auffassung der Kommissionsmehrheit nicht überladen werden, weil sonst das Differenzbereinungsverfahren zwischen den beiden Räten zu viel Zeit beansprucht. 5.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.